

88. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2011

am 23./24. November 2011 in Leipzig

TOP 5.6

**Zwischenbericht der von der ASMK und der JFMK
eingesetzten Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen
Menschen mit Behinderungen**

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

Beschluss:

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den anliegenden Zwischenbericht der von der ASMK und der JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen zur Kenntnis.

Sie stimmen einer Veröffentlichung des Zwischenberichts sowie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Änderung des Zeitplans zu.

Protokollnotiz Hessen:

Die Arbeitsgruppe soll neben der „großen Lösung nach SGB VIII“ auch die Zusammenführung im SGB XII sowie den Abbau von Schnittstellen im geltenden Recht in gleichem Maße prüfen.

**Zwischenbericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten
Arbeitsgruppe**

„Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“

Bund – Länder – Kommunale Spitzenverbände – BAG der Landesjugend-
ämter - Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger

September 2011

Gliederung

I.	Auftrag und Arbeitsplan der Arbeitsgruppe	4
II	Die Eingliederungshilfe für junge Menschen: Zahlen und Daten	7
1.	Anzahl und Struktur der Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe für Minderjährige	7
1.1	Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII	7
1.2	Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung	8
1.3	Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe insgesamt	10
2.	Leistungsausgaben und Personalausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige	12
2.1.	Leistungsausgaben und Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII	12
2.1.1.	Leistungsausgaben der Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII	12
2.1.2.	Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII	15
2.2.	Leistungsausgaben und Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung	17
2.2.1	Leistungsausgaben der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung	17
2.2.2	Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung	18
3.	Gesamtkosten der Eingliederungshilfe für Minderjährige	19
III.	Zielformulierung	20

IV.	Darstellung unterschiedlicher Lösungsmodelle	24
1.	„Große Lösung SGB VIII“	24
2.	„Große Lösung SGB XII“	25
3.	Reduktion von Schnittstellenproblematiken	27
V.	„Große Lösung SGB VIII“ als Empfehlung der Arbeitsgruppe	28
VI.	„Große Lösung SGB VIII“: Änderungen im SGB VIII bei Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe	32
1.	Neugestaltung von Leistungen im SGB VIII	32
2.	Einheitliche Kostenheranziehung	34
3.	Regelung der Übergänge bei Volljährigkeit	34
4.	Zuständigkeitsklärung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern	35
5.	Übergangsregelungen	35
VII.	Darstellung der verbleibenden Schnittstellen	36
VIII.	Perspektiven bzw. weitere Aufgaben für 2012	39

I. Auftrag und Arbeitsplan der Arbeitsgruppe

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hatte 2008 die Einrichtung einer Interkonferenziellen Unterarbeitsgruppe (UAG V) unter Beteiligung von Vertretern der ASMK, KMK, GFMK und JFMK eingesetzt. Die UAG V hatte unter anderem den Auftrag, Schnittstellenprobleme bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu analysieren und Vorschläge für eine Neuabgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe zu entwickeln. Die UAG V legte 2009 einen Zwischenbericht – „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ - vor. Ausgangspunkt für den Zwischenbericht war die Überzeugung der Arbeitsgruppe, dass bei einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen der ganzheitliche gesellschaftspolitische Ansatz der sozialen Teilhabe im Vordergrund stehen müsse. Die UAG V empfahl in ihrem Zwischenbericht, die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII zusammenzuführen.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz haben auf der Grundlage des Zwischenberichts 2009 beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einzurichten.

Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:

- die Schnittstellen und Kooperationsformen zwischen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII genauer zu beschreiben und Vorschläge zur Überwindung zu entwickeln,
- Eckpunkte und Rahmenbedingungen zu formulieren, damit erzieherische Hilfen und behinderungsbedingte Unterstützungsangebote nahtlos ineinander greifen können und
- die strukturellen, finanziellen, organisatorischen und personellen Konsequenzen für den Verwaltungsvollzug der Länder aufzuarbeiten, die erforderlich sind, um die Leistungen der

heutigen Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII in das Kinder- und Jugendhilferecht zu überführen.

Die Arbeitsgruppe hat bis Ende 2011 einen qualifizierten Zwischenbericht und bis Ende 2012 einen Abschlussbericht zu erstellen, der dann Grundlage für eine Beschlussfassung in den beiden Fachministerkonferenzen zur Frage der Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen ist.

Die Arbeitsgruppe hat in der konstituierenden Sitzung am 28. September 2010 ihre Arbeit aufgenommen. Dabei haben sich die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland für die JFMK und die Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz für die ASMK bereit erklärt, gemeinsam den Vorsitz und die Federführung für den weiteren Arbeitsprozess zu übernehmen. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass eine kleine Arbeitsgruppe die Vor- und Nachbereitung der AG-Sitzungen übernimmt. An dieser sind neben den federführenden Ländern das BMAS und das BMFSFJ beteiligt.

Die Arbeitsgruppe hat sich in ihren Sitzungen 2011 insbesondere mit drei Themen- und Aufgabenstellungen befasst:

- Sie hat sich in einem gemeinsamen Diskussionsprozess als Grundlage für ihre Arbeit auf fünf Ziele verständigt. Diese Zieldefinition erfolgte unabhängig von der Frage „Große Lösung SGB VIII“ oder „Rückführung der Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in das SGB XII“. Die Ziele sollen bei der Prüfung der Umsetzbarkeit der verschiedenen Lösungswege zur Überwindung der Schnittstellen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und dem SGB VIII Richtschnur für eine mögliche Neuordnung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung sein; sie sollen gleichzeitig auch für die politische Entscheidungsebene Transparenz und Nachvollziehbarkeit schaffen. Die Zielformulierung ist Gegenstand des Kapitels III des Zwischenberichts.
- Einen Schwerpunkt der Arbeitsgruppe bildete die Erarbeitung einer empirisch gesicherten Basis über die Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und SGB XII. Die Arbeitsgruppe ist der Überzeugung, dass eine politische Entscheidung eine verlässliche Datenbasis benötigt,

um Aufgaben und Folgen abschätzen zu können, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII zusammengeführt werden. Gemeinsam mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ) sowie dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) wurden Daten (z.B. Fallzahlen, Personalstellen) erhoben sowie Auswertungen und eigenständige Erhebungen vereinbart. Die zentralen Erkenntnisse sind im Kapitel II des Zwischenberichts zusammengefasst.

- Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit den Schnittstellen und Kooperationsformen zwischen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB XII sowie den Konsequenzen auf Landesebene und kommunaler Ebene bei einer großen Lösung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe befasst. Sie hat hierzu eine Expertenanhörung mit Vertreterinnen von Jugend- und Sozialämtern sowie den überörtlichen Sozialhilfeträgern durchgeführt. Weiterhin diskutierte die Arbeitsgruppe ein gemeinsames Thesenpapier des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages sowie der BAGüS zur „Großen Lösung SGB XII“. Die Erkenntnisse aus der Expertenanhörung, der Auseinandersetzung mit dem Thesenpapier der Kommunalen Spitzenverbände sowie der BAGüS sind in die Kapitel IV bis VI des Zwischenberichts eingeflossen.

II. Die Eingliederungshilfe für junge Menschen: Zahlen und Daten

1. Anzahl und Struktur der Leistungsbezieherinnen und -bezieher der Eingliederungshilfe für Minderjährige

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf Auswertungen, Analysen und eigenen Erhebungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) für die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII sowie der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ) für die Eingliederungshilfen und die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Grundlagen sind die Sozialhilfestatistik sowie die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Statistischen Bundesamtes. Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass bei der Interpretation der Daten Zurückhaltung geboten ist, um nicht vorschnellen Schlussfolgerungen Vorschub zu leisten. Im Zuge der Befassung durch die Arbeitsgruppe wurden mögliche Fehlerquellen identifiziert, z.B. können Doppelzählungen in der Sozialhilfestatistik nicht ausgeschlossen werden, so dass die „Fallzahlen“ nicht identisch mit der Zahl der „leistungsbeziehenden Personen“ sind. Länderspezifische Unterschiede müssen im jeweiligen Kontext interpretiert werden, so führt beispielsweise der Länderrechtsvorbehalt bei der Frühförderung dazu, dass einige Länder diese Leistung nach SGB VIII, andere nach SGB XII fördern.

1.1 *Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII*

Von den 589.718 Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die am Jahresende 2009 in Deutschland Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII bezogen, waren 132.591 Kinder unter 18 Jahren, dies sind 22% der Leistungsbezieherinnen bzw. -bezieher der Eingliederungshilfe. 85.517 bzw. 64% von ihnen waren Jungen und 47.074 bzw. 36% waren Mädchen. 74.447 Kinder bezogen die Leistungen außerhalb von Einrichtungen und 66.322 Kinder erhielten die Leistungen in Einrichtungen.

Tabelle 1:

Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Kap. 6 SGB XII (Jahresende 2009, nach Ländern)									
Land	außerhalb von Einrichtungen			in Einrichtungen			zusammen		
	insgesamt	unter 18 J.	Anteil	insgesamt	unter 18 J.	Anteil	insgesamt	unter 18 J.	Anteil
Deutschland	196.313	74.447	37,9%	435.259	66.322	15,2%	589.718	132.591	22,5%
Baden-Württemberg	14.211	5.154	36,3%	46.668	7.832	16,8%	57.229	12.888	22,5%
Bayern	34.348	19.715	57,4%	65.921	18.321	27,8%	88.644	31.191	35,2%
Berlin	12.798	1.298	10,1%	12.970	338	2,6%	22.900	1.629	7,1%
Brandenburg	7.067	3.984	56,4%	16.310	1.237	7,6%	22.766	5.197	22,8%
Bremen	2.043	715	35,0%	2.872	99	3,4%	4.841	814	16,8%
Hamburg	9.011	722	8,0%	7.389	171	2,3%	14.820	877	5,9%
Hessen	19.520	8.632	44,2%	28.331	1.621	5,7%	43.820	10.072	23,0%
Mecklenburg-Vorpommern	5.465	2.679	49,0%	13.818	2.054	14,9%	19.095	4.702	24,6%
Niedersachsen	19.004	8.585	45,2%	55.052	13.793	25,1%	72.512	22.178	30,6%
Nordrhein-Westfalen	36.069	5.870	16,3%	82.910	3.066	3,7%	109.232	8.933	8,2%
Rheinland-Pfalz	5.399	1.424	26,4%	20.475	2.077	10,1%	25.008	3.481	13,9%
Saarland	2.176	1.855	85,2%	5.473	878	16,0%	7.641	2.731	35,7%
Sachsen	9.880	5.199	52,6%	26.758	6.764	25,3%	34.901	11.552	33,1%
Sachsen-Anhalt	3.878	1.991	51,3%	18.264	2.309	12,6%	21.457	4.259	19,8%
Schleswig-Holstein	10.066	3.569	35,5%	17.212	3.362	19,5%	25.524	6.842	26,8%
Thüringen	5.378	3.055	56,8%	14.836	2.400	16,2%	19.328	5.245	27,1%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2009

Die Auswertung der Sozialhilfestatistik zum Jahresende 2009 ergibt, dass die Anteile von Minderjährigen in den Ländern höchst unterschiedlich sind bzw. unterschiedlich in der Statistik registriert werden. Diese Anteile liegen in drei Ländern unter 10% (Hamburg 5,9%, Berlin 7,1%, Nordrhein-Westfalen 8,2%) und reichen bis zu etwa einem Drittel der Leistungsbezieher (Niedersachsen 30,6%, Sachsen 33,1%, Bayern 35,2%, Saarland 35,7%). Der bundesweite Durchschnitt beträgt 22,5%.

1.2 Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung

Leistungen der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) sowie der Hilfen zur Erziehung sind die zentralen Bausteine der Einzelfallhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Inanspruchnahme der beiden genannten Einzelfallhilfen der Kinder- und Jugendhilfe lag am 31.12.2009 bei 267.511 Hilfen. Das entspricht – statistisch betrachtet – 198 Hilfen pro 10.000 Minderjährige (vgl. Tabelle 2). Die Zahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII lag Ende 2009 bei 31.058. Das entspricht einem Anteil von knapp 12% am genannten

Fallzahlenvolumen von Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung. Die Inanspruchnahme wird im Verhältnis „Leistungserbringung zu 10.000 Minderjährige“ dargestellt.

Der Blick auf die Länderergebnisse macht Unterschiede bei der Verteilung von Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung deutlich. Dies zeigt sich beispielsweise mit Blick auf hohe Fallzahlen bei den Eingliederungshilfen und einer geringen Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung für das Land Bayern oder auch hinsichtlich niedriger Fallzahlen bei den Eingliederungshilfen, aber eines hohen Inanspruchnahmewerts bei den Hilfen zur Erziehung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Fallzahlen und Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) und den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII nach Bundesländern¹ (31.12.2009; Angaben absolut, Verteilung in % und Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 18-Jährigen)

	Fallzahlen absolut			Verteilung in %			Inanspruchnahme		
	§ 35a	§§ 27ff.	Summe	§ 35a	§§ 27ff.	Summe	§ 35a	§§ 27ff.	Summe
BW	4.206	27.751	31.957	13,2	86,8	100	22	146	168
BY	6.765	25.797	32.562	20,8	79,2	100	31	119	150
BE	1.161	10.333	11.494	10,1	89,9	100	23	209	232
BB	1.351	8.058	9.409	14,4	85,6	100	41	242	282
HB	65	2.481	2.546	2,6	97,4	100	6	245	252
HH	125	6.499	6.624	1,9	98,1	100	5	239	243
HE	2.393	17.777	20.170	11,9	88,1	100	23	173	197
MV	226	6.964	7.190	3,1	96,9	100	11	325	336
NI	2.877	22.960	25.837	11,1	88,9	100	20	163	184
NW	6.683	61.815	68.498	9,8	90,2	100	22	199	220
RP	2.070	13.367	15.437	13,4	86,6	100	30	196	226
SL	353	4.529	4.882	7,2	92,8	100	22	289	311
SN	842	8.407	9.249	9,1	90,9	100	16	157	172
ST	431	6.692	7.123	6,1	93,9	100	15	229	243
SH	1.090	8.453	9.543	11,4	88,6	100	22	171	194
TH	420	4.570	4.990	8,4	91,6	100	15	160	175
D	31.058	236.453	267.511	11,6	88,4	100	23	175	198

¹ Abkürzungen zu den Bundesländern: BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; BE: Berlin; BB: Brandenburg; HB: Bremen; HH: Hamburg; HE: Hessen; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen; NW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz; SL: Saarland; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; SH: Schleswig-Holstein; TH: Thüringen

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2009; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

1.3 Leistungsbezieherinnen und –bezieher von Eingliederungshilfe insgesamt

Rechnet man beide Empfängergruppen zusammen, so bezogen am Jahresende 2009 insgesamt 163.649 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Leistungen der Eingliederungshilfe, davon 81% nach dem SGB XII und 19% nach dem SGB VIII (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3:

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Behinderungen Deutschland, Jahresende 2009						
1 nach Kap. 6 SGB XII	außerh. v. Einrichtungen		in Einrichtungen		Zusammen	
Merkmal / Leistung	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Empfänger insgesamt	74.447	56%	66.322	50%	132.591	100%
<i>darunter:</i>					<i>von gesamt</i>	<i>81%</i>
Geschlecht						
männlich	48.292	65%	42.451	64%	85.517	64%
weiblich	26.155	35%	23.871	36%	47.074	36%
Altersgruppe						
unter 7 Jahren	55.562	75%	35.858	54%	87.961	66%
7 bis 14 Jahre	15.185	20%	21.850	33%	33.592	25%
15 - 17 Jahre	3.700	5%	8.614	13%	11.038	8%
Maßnahmenart						
heilpädagogische Leistung	51.897	70%	33.971	51%	83.345	63%
angemessene Schulbildung	13.335	18%	29.113	44%	40.662	31%
Ausbildung einschl. HS	3.997	5%	48	0%	4.045	3%
in Wohneinrichtung/ Heim	/	/	3.714	6%	3.714	3%
2 nach § 35a SGB VIII	ambulant/ teilstationär		in Einrichtung Tag+Nacht		Zusammen	
Merkmal / Leistung	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Empfänger insgesamt	23.808	77%	7.250	23%	31.058	100%
<i>darunter:</i>					<i>von gesamt</i>	<i>19%</i>
Geschlecht						
männlich	16.737	70%	5.072	70%	21.809	70%
weiblich	7.071	30%	2.178	30%	9.249	30%
Altersgruppe						
unter 7 Jahren	1.670	7%	84	1%	1.754	6%
7 bis 14 Jahre	19.975	84%	4.315	60%	24.290	78%
15 - 17 Jahre	2.163	9%	2.851	39%	5.014	16%
3 Gesamt	98.255	60%	73.572	45%	163.649	100%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2009; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen 2009; „in Einrichtungen“ einschließlich Pflegefamilien

Das ausgewiesene Fallzahlenvolumen erhöht sich bei Berücksichtigung der Hilfen zur Erziehung auf 236.453 Hilfen, davon sind 33% Eingliederungshilfen nach dem SGB XII, 8% Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII sowie 59% Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII (vgl. Tabelle 4).

Mit Blick auf die Bundesländerergebnisse wird deutlich, dass die Inanspruchnahmequote im Bereich der Sozialhilfe zwischen 29 bzw. 33 Hilfen pro 10.000 der unter 18-Jährigen in Nordrhein-Westfalen und Berlin sowie 215 bzw. 220 Fällen in Relation zur genannten Bevölkerungsgruppe in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern variiert (Spannweite: 191 Inanspruchnahmepunkte).

Tabelle 4: Fallzahlen und Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen (SGB VIII und SGB XII) sowie den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII nach Bundesländern (31.12.2009; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen, Verteilung in %)

	Fallzahlen absolut			Verteilung in %			Inanspruchnahme		
	EH (SGB XII)	EH (SGB VIII)	HZE (SGB VIII)	EH (SGB XII)	EH (SGB VIII)	HZE (SGB VIII)	EH (SGB XII)	EH (SGB VIII)	HZE (SGB VIII)
BW	12.888	4.206	27.751	28,7	9,4	61,9	68	22	146
BY	31.191	6.765	25.797	48,9	10,6	40,5	144	31	119
BE	1.629	1.161	10.333	12,4	8,8	78,7	33	23	209
BB	5.197	1.351	8.058	35,6	9,2	55,2	156	41	242
HB	814	65	2.481	24,2	1,9	73,8	80	6	245
HH	877	125	6.499	11,7	1,7	86,6	32	5	239
HE	10.072	2.393	17.777	33,3	7,9	58,8	98	23	173
MV	4.702	226	6.964	39,5	1,9	58,6	220	11	325
NI	22.178	2.877	22.960	46,2	6,0	47,8	158	20	163
NW	8.933	6.683	61.815	11,5	8,6	79,8	29	22	199
RP	3.481	2.070	13.367	18,4	10,9	70,7	51	30	196
SL	2.731	353	4.529	35,9	4,6	59,5	174	22	289
SN	11.552	842	8.407	55,5	4,0	40,4	215	16	157
ST	4.259	431	6.692	37,4	3,8	58,8	146	15	229
SH	6.842	1.090	8.453	41,8	6,7	51,6	139	22	171
TH	5.245	420	4.570	51,2	4,1	44,7	184	15	160
D	132.591	31.058	236.453	33,1	7,8	59,1	98	23	175

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2009, Sozialhilfestatistik 2009; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik

Die Unterschiede für die Eingliederungshilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) mit Werten zwischen 5 bzw. 6 Hilfen pro 10.000 Minderjähriger in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen einerseits sowie 41 Hilfen in Brandenburg andererseits deutlich geringer aus (Spannweite: 36 Inanspruchnahmepunkte) (vgl. Tabelle 4). Für die Hilfen zur Erziehung liegt die Inanspruchnahmequote in den Bundesländern zwischen 199 Hilfen pro 10.000 der unter 18-Jährigen in Bayern sowie 325 Inanspruchnahmepunkte in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Leistungsausgaben und Personalausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige

2.1 Leistungsausgaben und Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII

2.1.1 Leistungsausgaben der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII

Für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII wurden im Jahr 2009 insgesamt 13,3 Mrd. EUR (brutto) ausgegeben, davon 11,6 Mrd. EUR für Leistungen in stationären oder teilstationären Einrichtungen und 1,7 Mrd. EUR für Leistungen außerhalb von Einrichtungen. Abzüglich der Einnahmen von 1,3 Mrd. EUR (10%) lagen die reinen Ausgaben bei rd. 12 Mrd. EUR (90,1%). Die Einnahmen von 1,3 Mrd. EUR setzten sich zusammen aus „Kostenbeiträgen und Aufwendungsersatz; Kostenersatz“ (15%), „übergeleiteten Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete“ (4%), „Leistungen von Sozialleistungsträgern“ (75%) und sonstigen Einnahmen (5%).

Auf der Länderebene werden die Leistungsausgaben für Minderjährige auf der Basis der Sozialhilfestatistiken der Länder geschätzt. Dazu werden für jedes der 16 Bundesländer

- (a) die Anteile der minderjährigen Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an den Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII insgesamt berechnet (jeweils differenziert nach Ort der Leistungserbringung und Kostenträgerschaft);

(b) die Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Kapitel 6 SGB XII entsprechend dieser Anteile (in gleicher Differenzierung) geschätzt.

Schätzt man die Ausgabenanteile, die auf Minderjährige entfallen, anhand von deren Anteilen an den Leistungsbeziehern, so ergeben sich für diese Altersgruppe Ausgaben von bundesweit 2,44 Mrd. EUR, davon 669 Mio. EUR außerhalb von Einrichtungen und 1,77 Mrd. EUR in Einrichtungen (Tabelle 5). Dabei ist zu beachten, dass die hier vorgenommene Schätzung auf Landesebene in ihrer Summe von einer Schätzung auf Bundesebene leicht abweichen kann.

Tabelle 5:

Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Kap. 6 SGB XII (Jahr 2009, nach Ländern, in Mio. EUR) Ausgaben für Minderjährige geschätzt auf Basis der Empfängerstruktur						
Land	außerhalb v. Einrichtungen		in Einrichtungen		Ausgaben gesamt	
	insgesamt	unter 18 J.	insgesamt	unter 18 J.	insgesamt	unter 18 J.
Deutschland	1.723,0	669,4	11.550,3	1.774,2	13.273,3	2.443,7
Baden-Württemberg	118,8	43,1	1.207,4	202,6	1.326,1	245,7
Bayern	187,7	107,8	1.749,3	486,2	1.937,1	593,9
Berlin	189,5	19,2	395,9	10,3	585,3	29,5
Brandenburg	37,3	21,0	299,4	22,7	336,7	43,7
Bremen	24,0	8,4	129,9	4,5	153,9	12,9
Hamburg	76,1	6,1	255,7	5,9	331,8	12,0
Hessen	208,5	92,2	796,8	45,6	1.005,3	137,8
Mecklenburg-Vorpom.	25,5	12,5	220,1	32,7	245,6	45,2
Niedersachsen	134,2	60,6	1.372,9	344,0	1.507,1	404,6
Nordrhein-Westfalen	490,1	79,8	2.805,1	103,7	3.295,2	183,5
Rheinland-Pfalz	61,1	16,1	631,9	64,1	692,9	80,2
Saarland	24,9	21,2	148,6	23,8	173,5	45,0
Sachsen	30,9	16,3	412,5	104,3	443,4	120,5
Sachsen-Anhalt	16,1	8,2	360,7	45,6	376,8	53,8
Schleswig-Holstein	74,0	26,3	476,0	93,0	550,1	119,2
Thüringen	24,3	13,8	302,0	48,9	326,4	62,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2009; Berechnung des ISG

Eine Aufteilung der (Brutto-) Ausgaben auf örtliche und überörtliche Träger lässt erkennen, dass bundesweit 72% dieser Ausgaben vom überörtlichen Träger und 28% vom örtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden.

Wenn man die Ausgaben der Eingliederungshilfe nach SGB XII (auf Basis der Sozialhilfestatistik 2009), die nach Schätzung des ISG auf minderjährige Leistungsbezieher entfallen, durch die

Zahl der Leistungsbezieher dividiert, ergeben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von 18.430 EUR pro Fall und Jahr (Tabelle 6).

Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstrukturen in bzw. außerhalb von Einrichtungen variieren die Fallkosten zwischen durchschnittlich 8.992 EUR pro Fall und Jahr bei Leistungen außerhalb von Einrichtungen und durchschnittlich 26.752 EUR pro Fall und Jahr bei Leistungen in Einrichtungen. Eine entsprechende Berechnung auf der Ebene der Länder führt zu Fallkosten, die von 8.415 EUR pro Jahr in Brandenburg bis zu 23.039 EUR pro Jahr in Rheinland-Pfalz reichen. Die Fallkosten in Einrichtungen sind in Bremen mit 45.215 EUR pro Jahr am höchsten.

Tabelle 6:

Ausgaben der Länder pro Fall der Eingliederungshilfe nach SGB XII			
für Empfänger unter 18 Jahren (Deutschland 2009)			
Ausgaben für Minderjährige geschätzt auf Basis der Empfängerstruktur			
Land	außerhalb v.E.	in Einrichtungen	Insgesamt
Deutschland	8.992	26.752	18.430
Baden-Württemberg	8.357	25.872	19.064
Bayern	5.466	26.537	19.042
Berlin	14.806	30.521	18.130
Brandenburg	5.278	18.354	8.415
Bremen	11.766	45.215	15.834
Hamburg	8.447	34.601	13.701
Hessen	10.682	28.124	13.681
Mecklenburg-Vorpom.	4.667	15.930	9.618
Niedersachsen	7.062	24.939	18.244
Nordrhein-Westfalen	13.589	33.833	20.542
Rheinland-Pfalz	11.309	30.860	23.039
Saarland	11.420	27.160	16.489
Sachsen	3.128	15.414	10.433
Sachsen-Anhalt	4.139	19.752	12.643
Schleswig-Holstein	7.356	27.658	17.427
Thüringen	4.526	20.358	11.951

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2009; Berechnung des ISG

2.1.2 Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII

Eine bundesweite Befragung der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger, die das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) von Mai bis Juli 2011 durchführte, hat ergeben, dass bei der Bearbeitung der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach Kap. 6 SGB XII mit insgesamt 889 Vollzeitstellen zu rechnen ist.

Die damit verbundenen Ausgaben (einschließlich anteilig zugerechneter Ausgaben für Querschnittsaufgaben, Gutachten und Sonstiges) liegen bei 85,4 Mio. EUR pro Jahr, wenn man die Angaben der befragten Träger hochrechnet. Die Ergebnisse der Befragung sind im folgenden Überblick zusammengestellt:

Tabelle 7:

Hochrechnung der Personalkapazitäten und Bearbeitungskosten der Eingliederungshilfe unter 18 Jahren (Deutschland, Hochrechnung)	
Personalkapazitäten	Deutschland insgesamt
Mitarbeiter (VZ) zur Bearbeitung der Eingliederungshilfe < 18 J.	889
<i>darunter:</i> Verwaltungssachbearbeiter Sozialpäd./ Sozialarbeiter Andere	628 190 50
<i>darunter:</i> Fallmanager Anteil	91 10%
Fallzahl am 31.12.2010 (Gesamtzahl einschl. üo. Tr.) Fälle je Mitarbeiter (VZ)	171.402 193
Personalkosten Mio. EUR/Jahr Weitere Kosten, antl. Mio. EUR/Jahr	73,5 11,9
Summe Mio. EUR/Jahr	85,4

Quelle: ISG-Befragung zur Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe für Minderjährige 2011
„Deutschland“ inklusive der Angaben der überörtlichen Sozialhilfeträger

Die gesamten Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen des Kapitels 6 SGB XII anfallen, liegen bundesweit (je nach Berechnungsweise) bei rund 2,5 Mrd. EUR, wenn man die Leistungsausgaben und die Personalausgaben zusammenrechnet.

Tabelle 8:

Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII für Minderjährige Leistungsausgaben und Bearbeitungsaufwand nach Ländern in Mio. EUR pro Jahr (Leistungsausgaben auf Basis der Empfängerzahl geschätzt)			
Bundesland	Leistungs- ausgaben	Bearbeitungs- aufwand	Ausgaben gesamt
1 Baden-Württemberg	245,7	8,5	254,2
2 Bayern	593,9	35,8	629,8
3 Berlin	29,5	3,4	32,9
4 Brandenburg	43,7	1,6	45,3
5 Bremen	12,9	0,3	13,2
6 Hamburg*	12,0	0,2	12,2
7 Hessen	137,8	3,3	141,1
8 Mecklenburg-Vorpommern	45,2	1,1	46,3
9 Niedersachsen	404,6	9,1	413,8
10 Nordrhein-Westfalen	183,5	7,7	191,2
11 Rheinland-Pfalz	80,2	1,6	81,8
12 Saarland*	45,0	1,1	46,1
13 Sachsen	120,5	4,9	125,4
14 Sachsen-Anhalt	53,8	1,5	55,4
15 Schleswig-Holstein	119,2	3,2	122,4
16 Thüringen	62,7	2,3	64,9
Deutschland gesamt	2.443,7	85,4	2.529,1

Quelle: Sozialhilfestatistik 2009, Berechnungen des ISG und ISG-Befragung zur Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe für Minderjährige 2011

* geschätzt auf Basis der Fallzahlen des Vorjahres

2.2 Leistungsausgaben und Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung

2.2.1 Leistungsausgaben der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung

Insgesamt werden im Jahre 2009 für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe knapp 26,9 Mrd. EUR von der „öffentlichen Hand“ ausgegeben. Abzüglich der Einnahmen von 2,6 Mrd. EUR verbleiben reine Ausgaben in Höhe von 24,3 Mrd. EUR. Etwa 7,1 Mrd. EUR entfallen dabei auf die Leistungen im Kontext von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen und vorläufige Schutzmaßnahmen. Das entspricht einem Anteil von ca. 26% an den Gesamtaufwendungen.

Mit die größten Positionen dieser Summe sind die Eingliederungshilfen nach dem § 35a SGB VIII mit 664,5 Mio. EUR sowie insbesondere die Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII mit einem Ausgabenvolumen von 5,5 Mrd. EUR. In der Summe ergibt sich damit ein Ausgabenvolumen von 6,1 Mrd. EUR für die Durchführung von Einzelfallhilfen nach §§ 27ff. und 35a SGB VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Tabelle 9: Höhe der Ausgaben für die Durchführung von Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) nach Bundesländern (2009; Angaben absolut und pro unter 18-Jährigen, Verteilung in %)

	Ausgabenhöhe (in Mio. EUR)	„Pro-Kopf- Ausgaben“ (in EUR)
BW	78	41
BY	156	72
BE	11	23
BB	20	61
HB	6	57
HH	1	4
HE	74	72
MV	8	36
NI	65	46
NW	132	43
RP	32	47
SL	9	59
SN	22	40
ST	8	29
SH	31	63
TH	11	38
D	664	49

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen 2009; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

2.2.2 Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung

Für die Implementierung sowie Bearbeitung und Begleitung von Eingliederungshilfen nach dem § 35a SGB VIII ist aufgrund unterschiedlicher Hochrechnungen und Schätzungen von Personalkosten der Allgemeinen Sozialen Dienste bei den Jugendämtern in Höhe von knapp 20 Mio. EUR bis zu etwas mehr als 50 Mio. EUR auszugehen. In einer mittleren Variante wird von 32,2 Mio. EUR ausgegangen. Dieser Betrag variiert nach Bundesländern zwischen 0,1 Mio. EUR in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie 7 Mio. EUR in Bayern.

Insgesamt können zur Einordnung dieses Werts speziell für die Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII die Personalkosten für die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ohne Verwaltungspersonal) mit ca. 405 Mio. EUR veranschlagt werden. Auf die Implementierung, Bearbeitung und Begleitung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII entfällt damit – je nach Hochrechnung – ein Anteil von 5% bis 12%.

3. Gesamtkosten der Eingliederungshilfe für Minderjährige

Rechnet man die Leistungsausgaben und Personalkosten der Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII und nach §35a SGB VIII zusammen, so wurden im Jahr 2009 im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder insgesamt brutto schätzungsweise rd. 3,226 Mrd. EUR ausgegeben, davon rd. 2,53 Mrd. EUR (bzw. 78%) im Bereich des SGB XII und rd. 697 Mio. EUR (bzw. 22%) im Bereich des SGB VIII (vgl. Tabelle 10).

Zur Einordnung der Ergebnisse ist für die Kinder- und Jugendhilfe darauf hinzuweisen, dass für die Durchführung von Hilfen zur Erziehung als an die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen angrenzende Einzelfallhilfe der Kinder- und Jugendhilfe knapp 5,5 Mrd. EUR aufgewendet werden. Dabei sind auf die unterschiedlichen Voraussetzungen bzw. Anlässe der Inanspruchnahme von Hilfen (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe) hinzuweisen. Für die Vermittlung sowie die Bearbeitung und Begleitung sind die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter in aller Regel zuständig.

Tabelle 10:

Schätzung der Gesamtkosten (brutto) der Eingliederungshilfe für Kinder unter 18 Jahren (Deutschland)						
Position	Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII Mio. EUR pro Jahr		Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Mio. EUR pro Jahr		Eingliederungshilfen für Minderjährige insg. Mio. EUR pro Jahr	
Leistungsausgaben *	2.443,7	Mio. EUR	664,5	Mio. EUR	3.108,1	Mio. EUR
Personal-/ Verwaltung	85,4	Mio. EUR	32,2	Mio. EUR	117,6	Mio. EUR
Insgesamt	2.529,1	Mio. EUR	696,7	Mio. EUR	3.225,7	Mio. EUR

Quelle: Gemeinsame Expertise des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

* Leistungsausgaben nach SGB XII geschätzt auf Basis der Empfängerzahlen

III. Zielformulierung

Die Mitglieder der ASMK-JFMK-Arbeitsgruppe zur „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen“ haben sich darauf verständigt, dass sie bei der Prüfung der Umsetzbarkeit der verschiedenen Lösungswege zur Überwindung der Schnittstellen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB XII , insbesondere der Umsetzbarkeit des zu prüfenden prioritären Lösungswegs „Große Lösung SGB VIII“, folgende Ziele für eine Neuordnung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen im Blick haben:

1. Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist der Leitgedanke.

In Artikel 7 des **Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen** (VN-Behindertenrechtskonvention) wird der Anspruch von Kindern mit Behinderung formuliert. Artikel 7 lautet:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Assistenz zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

In den weiteren Artikeln werden die Rechte von Menschen mit Behinderung ausgeführt. Beispielsweise erwähnt seien das Recht auf

- eine barrierefreie Umwelt (Artikel 9)
- ein selbstbestimmtes Leben und auf die Einbeziehung in die Gemeinschaft (Inklusion) (Artikel 19)
- ein inklusives Bildungssystem (Artikel 24)
- ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 25) oder die
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30).

Regelungen zur Ausgestaltung der Hilfen für Kinder mit Behinderungen regelt zudem das SGB IX. Danach werden Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. An diesen Vorgaben orientiert sich dieser Zwischenbericht.

2. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen brauchen Hilfen und Unterstützungen aus einer Hand.

Die Maxime „Hilfen aus einer Hand“ ist Voraussetzung dafür, den jungen Menschen in seinem gesamten Lebenskontext in den Blick zu nehmen. Dies ist ein wesentlicher Schritt, um Inklusion zu verwirklichen. „Hilfen aus einer Hand“ bedeutet sowohl die unmittelbare Erbringung von Hilfen von der Bedarfserhebung bis zur Leistungsgewährung als auch die Finanzierung dieser Unterstützungsleistung durch eine Stelle; denn die heutige Helfelandschaft ist geprägt durch unterschiedliche Sach- und Finanzierungsverantwortungen, durch eine oftmals nicht abgestimmte Erbringung der unterschiedlich notwendigen Unterstützungsmaßnahmen sowie durch zergliederte Angebotsstrukturen. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass eine Verweisung der Eltern behinderter Kinder von einem Leistungsträger zu einem anderen verhindert werden muss.

3. Eine einheitliche Finanzverantwortung braucht ein einheitliches Leistungssystem für Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art ihrer Behinderung.

Die notwendigen Unterstützungsleistungen orientieren sich immer zuerst und vor allem an der Lebenslage Kindheit und Jugend und am individuellen Bedarf des einzelnen Kindes, um sein

Wohl zu fördern und seine Teilhabechancen zu stärken. Dafür bedarf es der entsprechenden rechtlichen Grundlagen (einheitliches Leistungssystem) unabhängig von der Art der Behinderung. Unterstützung zielt darauf ab, Eltern, Kinder und Jugendliche zu befähigen, die Verwirklichungschancen, die der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe immanent sind, zu nutzen. Eine am Bedarf der einzelnen Person orientierte Hilfe erfordert eine entsprechende Hilfe- und Teilhabeplanung, die die bisherige Hilfeplanung der Jugendhilfe und der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung der Eingliederungshilfe vereinigt.

4. Damit das Wohl des Kindes geschützt und gefördert und seine Teilhabechancen gestärkt werden können, bedarf es der Sicherung und Stärkung des vorhandenen Wissens um die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen.

Sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Sozialhilfe gibt es fachliches Wissen und Können bei den Leistungsträgern und Leistungserbringern, die dieses Wissen und Können im Alltag zu Gunsten der Kinder, Jugendlichen und der Eltern anbieten und umsetzen. Bei der angestrebten Lösung gilt es, dieses Wissen und Können in einem inklusiv ausgerichteten Leistungssystem zu nutzen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das vorhandene Wissen und Können in diesen Prozess eingebracht wird, um gemeinsam Unterstützungsleistungen entwickeln zu können, mit denen das Ziel der Inklusion umgesetzt werden kann. Hier ist der fachliche Dialog zu stärken, um den fachlichen Austausch zu fördern, damit die verschiedenen Leistungsangebote zu neuen Leistungen zusammengeführt werden können.

5. Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen kann Wirklichkeit werden, wenn die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt und im Ergebnis finanzneutral umgesetzt werden.

Jedes Unterstützungs- und Hilfesystem muss finanzierbar bleiben. Die Zusammenführung der notwendigen Leistungen, um erzieherische oder behinderungsbedingte Bedarfe auszugleichen, kann gelingen, wenn die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden – und damit im Ergebnis, über alle derzeitigen Leistungsträger betrachtet, keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ist im Prozess darauf zu achten, dass die bisher genutzten Ressourcen der unterschiedlichen Leistungsträger – den Ländern und Kommunen – auch weiterhin für die notwendigen

Leistungen zur Verfügung stehen. Bei der Zusammenführung der Leistungen ist sicherzustellen, dass es zu einem entsprechenden landesinternen finanziellen Mehrbelastungsausgleich kommen muss.

IV. Darstellung unterschiedlicher Lösungsmodelle

Die Arbeitsgruppe hat zur Überwindung von Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozialhilfe (SGB XII) in Bezug auf die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung insgesamt drei Lösungsmodelle untersucht. Diese drei Lösungswege mit den jeweiligen Vorteilen werden im Folgenden kurz dargestellt.

1. „Große Lösung SGB VIII“

Hinsichtlich der Vorteile wird auf den Zwischenbericht der UAG V der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“, der 86. ASMK 2009 - Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen - verwiesen; insbesondere haben sich nach der o.a. Expertenanhörung folgende Vorteile bestätigt:

Bei Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII („Große Lösung SGB VIII“) würde die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art der Behinderung von der Kinder- und Jugendhilfe geleistet.

Dadurch würde die Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe aufgrund der Differenzierung zwischen den Behinderungsarten entfallen. Dies hätte mehrere positive Auswirkungen auf die Gewährung der Eingliederungshilfe: Bisher war Voraussetzung für die Ermittlung des zuständigen Leistungsträgers, dass eine Behinderung entweder als seelische oder als geistige oder körperliche Behinderung klassifiziert wurde. Diese Einordnung bereitet jedoch in vielen Fällen (z.B. in Fällen von Autismus) erhebliche Probleme und verursacht somit Zuständigkeitsstreitigkeiten. Diese wiederum erschweren eine schnelle Leistung für den jungen Menschen und können sogar dazu führen, dass im Einzelfall eine Leistung nicht zeitnah oder nicht bedarfsgerecht gewährt wird. Ist nur ein Leistungsträger für die Eingliederungshilfe für junge Menschen zuständig, entfallen diese Schwierigkeiten.

Auch in Fällen von Mehrfachbehinderungen würde die Zuständigkeitskonzentration auf einen Leistungsträger eine Erleichterung für die Erbringung von Eingliederungshilfe bedeuten, denn auch Mehrfachbehinderungen führen häufig zu Zuständigkeitskonflikten. Zudem musste der zuständige Leistungsträger bei einer Mehrfachbehinderung (Zusammentreffen z. B. von seeli-

scher, geistiger und körperlicher Behinderung) bisher Eingliederungshilfe für Behinderungsarten erbringen, die gesondert gesehen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fielen. Dies führte ebenfalls zu Schwierigkeiten bei der Erbringung einer bedarfsgerechten Hilfe- oder Unterstützungsleistung.

Weiterhin hätte die „Große Lösung SGB VIII“ den Vorteil, dass nur noch ein Leistungsträger für kinder- und jugendhilfespezifische Leistungen für junge Menschen sowohl mit als auch ohne Behinderung zuständig wäre. Dadurch würden die strukturellen Barrieren zwischen beiden Leistungsarten beseitigt. Auf diese Weise könnte das Leistungssystem für Kinder und Jugendliche der Forderung der VN-Behindertenrechtskonvention nach Inklusion besser Rechnung tragen.

Die „Große Lösung SGB VIII“ würde zudem ermöglichen, dass für eine Vielzahl von Lebenskontexten eines jungen Menschen Hilfen weitgehend aus einer Hand erbracht werden können. Die Kinder- und Jugendhilfe könnte ganzheitliche Hilfen anbieten, die die individuellen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfe und ihre Wechselwirkungen zueinander berücksichtigen.

Schließlich würde durch die Zusammenlegung der Leistungssysteme auch der Rechtsweg vereinheitlicht: Für Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit und ohne Behinderung würden ausschließlich die Verwaltungsgerichte zuständig sein. Dies würde zum einen Doppelstrukturen in der Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung verhindern. Zum anderen kann damit ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung geleistet werden.

2. „Große Lösung SGB XII“

Bei Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB XII („Große Lösung SGB XII“) würde die Eingliederungshilfe alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unabhängig von der Art der Behinderung von der Sozialhilfe erbringen.

Die Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe wegen seelischer Behinderung und Eingliederungshilfe wegen körperlicher und geistiger Behinderung würden aufgelöst. Die schwierige Abgrenzung zwischen den Behinderungsarten, insbesondere zwischen seelischer und geistiger Behinderung (vgl. Nr. 3.3 des Zwischenberichts der UAG V), entfielen ebenso wie die dadurch verursachten Zuständigkeitsprobleme. Damit würde wieder die Rechtslage hergestellt, die vor Einführung des § 35a SGB VIII bestanden hat. Die Kinder und Jugendlichen mit einem erzieherischen Bedarf würden weiterhin ihre Leistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Außerdem würde der Übergang eines Jugendlichen mit seelischer Behinderung von der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozialhilfe wegen Überschreitung der Grenze ins Erwachsenenalter entfallen. Der Zuständigkeitswechsel führt zu schwierigen Situationen für die Leistungsempfänger, die sich im Zuge des Übergangs häufig mit einer neuen Art der Leistungsgewährung und ggf. auch mit veränderten Leistungen konfrontiert sehen. Weiterhin führt dieser Übergang zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand: Die Jugendämter müssen für die Abwicklung des Übergangs eine Entscheidung über den richtigen Zeitpunkt treffen und eine rechtzeitige und vollständige Informationsweitergabe an die Sozialhilfeträger gewährleisten. Zudem sind wegen der möglichen Überschneidung der Zuständigkeiten beider Leistungsträger für Leistungen für junge Volljährige mit seelischen Behinderungen Doppelstrukturen vorhanden. Diese Probleme bestünden bei der Konzentration der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe nicht mehr.

Darüber hinaus könnte das erhebliche Erfahrungspotential der Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe wieder für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen genutzt werden.

Im Falle einer „Großen Lösung SGB XII“ wäre für alle Leistungen der Eingliederungshilfe das Sozialgericht zuständig. Dies würde zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu Leistungen von Eingliederungshilfe insgesamt beitragen.

Ein zusätzlicher Vorteil einer „Großen Lösung SGB XII“ läge darin, dass der Umsetzungsaufwand im Verhältnis zu einer „Großen Lösung VIII“ geringer und der erforderliche Umsetzungszeitraum kürzer wären.

3. Reduktion von Schnittstellen

Die Arbeitsgruppe hat auch die Möglichkeit untersucht, Schnittstellen durch gesetzliche Änderungen zu reduzieren. Gedacht werden könnte in diesem Zusammenhang beispielsweise an eine differenzierte gesetzliche Definition und Abgrenzung seelischer und geistiger Behinderung oder seelischer Behinderung und Hilfen zur Erziehung. Mit Blick auf die in Wissenschaft und Rechtsprechung vertretenen Meinungen und die Dynamik dieser Prozesse hält die Arbeitsgruppe es für wenig aussichtsreich, diesen Weg zu gehen.

Denkbar wäre zudem, eine stärkere gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation sowohl zwischen den Leistungsträgern als auch zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern vorzusehen, um den Umgang mit der Schnittstellenproblematik zu verbessern. Angesichts der grundlegenden Abgrenzungsprobleme dürfte die Wirkung allerdings begrenzt sein.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe auch untersucht, ob - unter Beibehaltung der bestehenden Rechtslage - die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe reduziert werden könnten. Die Zusammenarbeit könnte im Rahmen eines umfassenden trägerübergreifenden Gesamt- bzw. Hilfeplanverfahrens stattfinden, das für beide Träger verbindlich ist. Zuständigkeitsstreitigkeiten in Fällen von Mehrfachbehinderungen könnten z.B. durch gemeinsame Vereinbarungen zwischen den Leistungsträgern vor Ort gelöst werden. Dabei entstünde nur ein geringer Umsetzungsaufwand. Allerdings ist auch hier eine vollständige Bereinigung der Schnittstellen durch Förderung und Verbesserung der Kooperation zwischen den Leistungssystemen nicht möglich, lediglich eine Reduktion.

V. „Große Lösung im SGB VIII“ als Empfehlung der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe spricht sich mehrheitlich dafür aus, die Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zusammenzuführen. Für diese Empfehlung sind folgende Überlegungen bestimmend:

- 1.1** Bereits die VN-Kinderrechtskonvention von 1989 (Art. 23 bis 27), insbesondere aber die VN-Behindertenrechtskonvention verlangt, alle öffentlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten. Daraus erwächst die politische Aufgabe, auch die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit behinderungsbedingten Handlungseinschränkungen in allen staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen und – wie der 13. Kinder- und Jugendbericht (Teil A Nr. 3.2.7, S. 56) ausführt – „Sonderbezirke“ für bestimmte Gruppen von Menschen nicht zu schaffen.

Bei den Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung hat die aktuelle Rechtslage zu einer aufgespaltenen Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe einerseits und Sozialhilfe andererseits geführt. Sie hat versäulte, teilweise in sich abgeschlossene Systeme hervorgerufen, die einen eigenen Denkstil und Sprachcode entwickelt haben und die unterschiedlichen Handlungslogiken folgen:

In der Kinder- und Jugendhilfe steht im Hinblick auf die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern in erster Linie eine die elterliche Erziehung unterstützende und ergänzende Funktion im Vordergrund. Gegenstand der Leistung ist damit nicht die Deckung eines personenbezogenen Bedarfs, sondern die Entwicklung und Förderung der jungen Menschen sowie die Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung. Im SGB XII ist hingegen die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zielbestimmend. Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen. Die familiären Umstände werden angemessen berücksichtigt; sie sind als solches nicht leistungsauslösend. Diese Aufspaltung der öffentlichen Verantwortung wird durch die unterschiedliche Finanzverantwortung für beide

Leistungsbereiche noch verstärkt, aber durch die große Lösung SGB VIII vermieden.

- 1.2** Daraus folgt die Notwendigkeit, künftig Hilfen aus einer Hand zu ermöglichen und den jungen Menschen mit Behinderung mit seinem gesamten Lebenskontext in den Blick zu nehmen. Im Vordergrund öffentlicher Unterstützungsleistungen steht dann die Lebenslage Kind. Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder und Jugendliche mit Ansprüchen und Erwartungen an das Leben, wie sie jedes Kind entwickelt, unabhängig davon, ob eine Unterstützungsleistung behinderungsbedingte oder familiäre sowie entwicklungsbedingte Bedarfe decken soll. Die darin liegende Koordinierungsaufgabe kann nicht Aufgabe der Eltern, sondern muss strukturell in einer Neuregelung verankert sein.
 - 1.3** Die Verpflichtung, alle Handlungen und Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, darf sich nicht nur auf die Umsetzung von Leistungen beziehen, sondern muss bereits auf der materiell-rechtlichen Ebene der Leistungen ansetzen. Dies führt zu der Empfehlung der Arbeitsgruppe, die bisher getrennt geregelten Leistungen für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in einem einheitlichen Leistungssystem zusammenzuführen. Damit wird bereits auf dieser Ebene eine getrennte Betrachtung der Bedarfe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ausgeschlossen, und die Verwirklichungs- bzw. Teilhabechancen werden genutzt, die in der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII andererseits angelegt sind. Die „Große Lösung SGB VIII“ ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Überwindung von Hindernissen für eine konsequente Inklusionspolitik, zur Beseitigung der Zersplitterung systemimmanenter sozialrechtlicher Zuständigkeiten und bedeutet insofern einen Paradigmenwechsel in der Sozialgesetzgebung.
- 2.** Die Arbeitsgruppe ist vor diesem Hintergrund mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass die „Große Lösung SGB VIII“ unter Abwägung der dargestellten Alternativen sozialpolitischen Erfordernissen am besten gerecht wird:

- 2.1.** Eine „Große Lösung SGB XII“ wird die derzeitige normative Aufspaltung des Rechts in Leistungen für Kinder ohne Behinderung einerseits und in Leistungen für Kinder mit Behinderung andererseits verstärken. Eine Zuständigkeitskonzentration für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Sozialhilfe folgt nicht dem Grundgedanken der Inklusion, da Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (weiterhin) unterschiedlichen Leistungssystemen zugeordnet wären. Diese Lösung ist zudem nicht geeignet, diejenigen Schnittstellen zu reduzieren, die bei der Einsetzung der Arbeitsgruppe im Mittelpunkt standen. Die Schnittstelle der Eingliederungshilfe mit den Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleibt nicht nur bestehen, sondern wird durch den Wechsel der Eingliederungshilfen für die Fälle der seelischen Behinderung in das SGB XII wieder verstärkt. Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Diese Abgrenzungsprobleme waren im Übrigen der Grund, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche von der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen.
- 2.2.** Die sich aus der Schwierigkeit der Abgrenzung der Behinderungsarten sowie zwischen Hilfen zur Erziehung und seelischer Behinderung entstehenden Schnittstellen lassen sich weder durch gesetzliche Definition noch durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation von Jugendhilfe und Sozialhilfe vollständig vermeiden. Die untergesetzliche Bereinigung bzw. Reduzierung (regionale Kooperationsabsprachen) ist noch weniger erfolgversprechend.
- 2.3.** Demgegenüber führt eine „Große Lösung SGB VIII“ sowohl zur Schaffung eines inklusiven Leistungssystems für junge Menschen mit Behinderungen als auch zur weitgehenden Beseitigung von Schnittstellen zwischen Jugend- und Sozialhilfe. Sie ist allerdings mit Verwaltungsaufwand und mit finanzpolitischen Fragen verbunden, die in den Ländern unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu klären sind. Die Schnittstelle aufgrund des altersbedingten Zuständigkeitswechsels von der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozialhilfe bleibt bestehen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern im Rahmen der Gesamt- bzw. Hilfeplanung und klare Überleitungsregelungen vermeiden jedoch, dass bei Leistungen für junge Voll-

jährige im Alter zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr Doppelstrukturen entstehen.

VI. „Große Lösung SGB VIII“: Änderungen im SGB VIII bei Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Für die Umsetzung der „Großen Lösung SGB VIII“ hat die Arbeitsgruppe nachstehende erste Überlegungen entwickelt, die in der weiteren Arbeit noch konkretisiert werden müssen.

1. Neugestaltung von Leistungen im SGB VIII

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe kommen als Folge einer Entscheidung für die „Große Lösung SGB VIII“ grundsätzlich zwei Möglichkeiten für eine Neugestaltung der Leistungen im SGB VIII in Betracht.

Die Eingliederungshilfe kann im SGB VIII (§ 35a SGB VIII) auch auf Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung ausgeweitet und konzeptionell weiterentwickelt werden. Dabei wird die Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gemeinsam mit den Hilfen zur Erziehung unter einem Dach „Hilfen zur Entwicklung“ strukturell zusammengefasst. Damit wären allerdings nicht alle Schnittstellenproblematiken beseitigt, da innerhalb der Jugendhilfe weiterhin zwischen erzieherischem und behinderungsspezifischem Hilfebedarf unterschieden werden muss. Außerdem bleibt die Frage der wesentlichen Behinderung ungelöst. Die im Folgenden ausgeführte zweite Möglichkeit bietet eine weitergehende Lösung, allerdings besteht hier noch eine Reihe von Fragen.

Diese Möglichkeit würde eine neue Leistung einführen, die mit „Hilfen zur Entwicklung“ bezeichnet werden könnte.

Diese Hilfen würden alle Leistungen umfassen, die bisher in Hilfen zur Erziehung und in Leistungen der Eingliederungshilfe aufgeteilt waren. Alle Kinder und Jugendlichen hätten Anspruch auf eine Leistung, die ihrem individuellen Bedarf entspricht. Der neue Leistungstatbestand enthielte eine nicht abschließende Aufzählung möglicher, hauptsächlich in Betracht kommender Leistungen („offener Leistungskatalog“) für Kinder und Jugendliche, die geeignet wären, die

Aufgabe der neuen Leistung, die Entwicklung des Kindes und der Jugendlichen umfassend zu fördern. Im Rahmen des Gesamt- bzw. Hilfeplanverfahrens würden für den Leistungsberechtigten entsprechend seinem individuellen komplexen Bedarf die geeigneten Leistungen festgestellt.

- Eine solche Neuausrichtung des SGB VIII hätte den Vorteil, dass innerhalb des SGB VIII zwischen den Leistungen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe keine Schnittstelle mehr besteht. Somit wäre als Grundlage für die Leistungsgewährung keine Differenzierung mehr zwischen den Bedarfen erforderlich. Für die Hilfeleistung stünde allein das Kind oder der Jugendliche mit seinem konkreten Bedarf oder seinen komplexen Bedarfen im Mittelpunkt.
- Diese Umgestaltung des SGB VIII steht unter dem Vorbehalt, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen und das bisherige Leistungs- und Qualitätsniveau erhalten bleibt. Darüber hinaus sind noch weitere Punkte zu prüfen:
 - o Aktuell gibt es im Rahmen des SGB VIII unterschiedliche Anspruchsberechtigte: Bei Hilfen zur Erziehung sind dies die Personensorgeberechtigten, bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII das Kind oder der Jugendliche. Bei einem einheitlichen Leistungstatbestand sollte nur noch ein Anspruchsberechtigter bestehen.
 - o Die konkreten Voraussetzungen des neuen Leistungstatbestandes müssten erarbeitet werden. Damit der neue Leistungstatbestand im SGB VIII nicht zu einer Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises und des Leistungsumfangs führt (vgl. Kapitel III Nr. 5), müsste die Zugangsvoraussetzung zur Leistung „Wesentlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung“ zumindest inhaltlich übernommen werden. Eine Übertragung der „Wesentlichkeit“ als Voraussetzung für alle Leistungen aus dem SGB VIII würde jedoch dem Ansatz des jetzigen Systems der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche widersprechen.
 - o Die Leistungen könnten entweder in einem offenen Leistungskatalog beispielhaft benannt oder in einem geschlossenen Leistungskatalog aufgezählt werden.
 - o Die Auswirkungen der Rolle der Kinder- und Jugendhilfe als Reha-Träger auf den einheitlichen Leistungstatbestand müssten definiert werden.

2. Einheitliche Kostenheranziehung

Mit der Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und der damit begründeten einheitlichen Zuständigkeit für diesen Personenkreis nach dem SGB VIII ist notwendigerweise auch eine einheitliche Kostenbeteiligung an den gewährten Leistungen zu verbinden. Nach dem SGB XII sind für den Umfang der Kostenheranziehung das Einkommen und das Vermögen des behinderten Menschen selbst oder das seiner Angehörigen maßgeblich. Insbesondere bei ausgewählten Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werden jedoch nur Kostenbeiträge für die Kosten des Lebensunterhalts im Rahmen des Zumutbaren erhoben. Dabei ist die Kostenbeteiligung nur bis zur häuslichen Ersparnis möglich. Nach dem SGB VIII gilt eine einkommensabhängige Kostenheranziehung, die nicht begrenzt ist.

Um zu konkreten Regelungsvorschlägen zu kommen, hält die Arbeitsgruppe weitere Erkenntnisse, insbesondere zum tatsächlichen Umfang der Kostenbeteiligung nach dem SGB XII bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, für erforderlich.

3. Regelung der Übergänge bei Volljährigkeit

Auch im bisherigen System der Kinder- und Jugendhilfe endeten die Leistungen grundsätzlich mit Erreichen der Volljährigkeit. Zwar kommen als Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung auch Leistungen für junge Volljährige (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) sowie in Einzelfällen auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Betracht; nach der Statistik nimmt der Anteil der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für über 18jährige jedoch deutlich ab, und Leistungen für diese Altersgruppe beziehen sich nicht mehr auf das Eltern-Kind-System, sondern richten sich unmittelbar an den jungen Menschen.

Vor diesem Hintergrund hält die Arbeitsgruppe es für sinnvoll, die Verantwortlichkeit für spezifische Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf die Träger der Sozialhilfe übergehen zu lassen. Komplexe „Hilfen zur Entwicklung“, bei denen erzieherische oder behinderungsbedingte Unterstützungsbedarfe nicht

getrennt werden können oder in einer Wechselwirkung zueinander stehen, werden längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres aus der Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

4. Zuständigkeitsklärung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern

Die „Große Lösung SGB VIII“ erfordert eine tiefgreifende Umstrukturierung in den Leistungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe. Für die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe sind zum Teil die örtlichen (Kreise und kreisfreie Städte) und zum Teil die überörtlichen Sozialhilfeträger (höhere Kommunalverbände, Länder) verantwortlich. Die Jugendhilfe ist auf der örtlichen Ebene bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und in einzelnen Ländern auch kreisangehörigen Gemeinden angesiedelt. Bei der Zuständigkeitskonzentration in der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es somit sowohl einer vertikalen Verlagerung (von der überörtlichen Ebene in der Sozialhilfe auf die örtliche Ebene der Jugendhilfe) als auch einer horizontalen Verlagerung (auf der örtlichen Ebene vom Sozialamt zum Jugendamt). Diese Verlagerung bedeutet eine Verschiebung von öffentlichen Mitteln und eine Umsetzung von Personal. Zudem muss das Personal der Kinder- und Jugendhilfe in den neuen Aufgaben qualifiziert und fortgebildet werden.

5. Übergangsregelungen

Die mit der vorgeschlagenen Lösung verbundenen erheblichen Umsetzungsaufgaben machen es erforderlich, in der bundesgesetzlichen Regelung einen ausreichend langen Übergangs- bzw. Vorlaufzeitraum festzulegen.

VII. Darstellung der verbleibenden Schnittstellen

Bei einer gesetzlichen Neuordnung und Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird zwar die bisherige Abgrenzungsproblematik zwischen Jugend- und Sozialhilfe weitgehend beseitigt, es verbleiben aber weitere Schnittstellen zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger und der Schule, die im Einzelfall – auch im Hinblick auf den Nachranggrundsatz - zu beachten sind. Im Rahmen der Gesamt- bzw. Hilfeplanung sollten alle Bedarfe und mögliche Ansprüche des Kindes gegenüber den genannten Sozialleistungsträgern in den Blick genommen werden. Alle vorrangigen Leistungssysteme sind primär in Anspruch zu nehmen. Es bleiben insbesondere folgende Schnittstellenprobleme:

Leistungen der Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung ist unter anderem für die häusliche Krankenpflege und für Leistungen der medizinischen Behandlung und Rehabilitation zuständig. Der Leistungsumfang ist im Sozialgesetzbuch V festgelegt. Bei der privaten Krankenversicherung ergibt sich das Leistungsspektrum aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag. Als Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kommen insbesondere Arznei- und Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel, Fahrtkosten und Leistungen der Früherkennung/Frühförderung in Betracht.

Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden vorrangig von der Pflegeversicherung gewährt. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Der Leistungsumfang der gesetzlichen Pflegeversicherung ist im Sozialgesetzbuch XI geregelt. Die Leistungen der privaten Pflegeversicherung richten sich nach dem Pflegeversicherungsvertrag. Dieser muss Leistungen vorsehen, die denen der gesetzlichen Pflegeversicherung gleichwertig sind.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können als Leistungen der Pflegeversicherung insbesondere die Pflegesachleistung, das Pflegegeld, die Verhinderungspflege, die Kurzzeit-

pflege, Pflegehilfsmittel sowie die Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderung in Betracht kommen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, wie er von dem von der Bundesregierung hierzu berufenen Beirat entwickelt wurde, beinhaltet bestimmte Teilhabeaspekte, so dass die Schnittstellen sich verschieben werden.

Leistungen der Schule

Für den Bereich der schulischen Bildung haben die Länder die Kultushoheit. Für die organisatorische, personelle und sachliche Ausstattung der Schulen sind die Länder und die jeweils landesrechtlich zuständigen Schulträger verantwortlich. Die Leistungen der Schule haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Die landesschulrechtlichen Regelungen müssen entsprechend dem Inklusionsgedanken den Bedarf von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Schule umfassend abdecken.

Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist für Leistungen der Arbeitsförderung zuständig. Zum Leistungsumfang gehören u.a. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. So können ausnahmsweise für den in Rede stehenden Personenkreis der Kinder und Jugendliche Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) in Betracht kommen. Darüber hinaus leistet die Bundesagentur für Arbeit Berufsberatung, insbesondere beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II

Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erforderlich sein.

Leistungen des Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII

Für Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen hält die Arbeitsgruppe eine einheitliche und ausschließliche Zuständigkeit der Sozialhilfe ohne Rücksicht auf eine Altersgrenze für geboten, zumal junge Menschen mit Behinderungen überwiegend bereits 21 Jahre und älter sind, wenn sie in den Arbeitsbereich aufgenommen werden. Bei der Gestal-

tung des Übergangs von der Schule in das Erwerbsleben wirken die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Sozialhilfe eng zusammen (gemeinsame Gesamt-bzw. Hilfeplanung, gemeinsame Steuerung).

Unabhängig von den Leistungen der Eingliederungshilfe können zusätzliche Bedarfe nach dem SGB XII bestehen, wie beispielsweise Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit oder Hilfe zur Pflege, für die die Träger der Sozialhilfe zuständig sind.

VIII. Perspektiven bzw. weitere Aufgaben für 2012

Die Arbeitsgruppe prüft die in Kapitel VI genannten offenen Punkte. Dabei soll auch die vorliegende Datenlage weiter ausgewertet werden.

In 2012 sollen mit ausgewählten Verbänden, Betroffenengruppen und kommunalen Praktikerinnen und Praktikern Fachgespräche zu den unter Kapitel VI genannten Möglichkeiten durchgeführt werden.

Bis Ende 2012 wird auf der Grundlage der Prüfergebnisse ein Abschlussbericht zur JFMK 2013 und ASMK 2013 mit konkreten rechtlichen Eckpunkten erarbeitet, damit die Länder, Kommunalen Spitzenverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger und BAG der Landesjugendämter zuvor den Bericht in ihren Gremien diskutieren können. Die Arbeitsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass ein breiter Konsens für eine erfolgreiche Umsetzung wichtig ist.